

## Hinweise zur Leistungsbewertung / Versetzung / Erwerb von Abschlüssen in der Sekundarstufe I im 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/2020

Am Rhein-Gymnasium gelten für Leistungsbewertung und Versetzung in der Erprobungsstufe und Mittelstufe folgende Sonderregelungen<sup>1</sup>:

Übergang in die nächsthöhere Klassestufe:

- Alle **Schüler\*innen werden** nach diesem Schuljahr **in die nächsthöhere Klasse 7 bis 9 versetzt**, selbst wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind. Dies gilt auch, wenn Mahnungen aufgrund von Minderleistungen verschickt worden sind.
- Pädagogische **Ermessens- und Beurteilungsspielräume** bei der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten **zugunsten der Schüler\*innen** zu nutzen. Die Leistungen im zweiten Halbjahr beruhen auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr. Aus den verringerten Unterrichtszeiten darf kein Nachteil für die Schüler\*innen entstehen. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten soll den Schüler\*innen **Gelegenheit zu** zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der **Notenverbesserung** gegeben werden. Positiv bei der Leistungsermittlung zu berücksichtigen sind während des Distanzlernens per Moodle und auch im kommenden Präsenzunterricht erbrachte Leistungen. Vom Versuch einer arithmetischen Berechnung ist unbedingt abzusehen.

### WICHTIG!

Nachprüfungen zum **Erwerb von Abschlüssen in der Sekundarstufe I:**

- Die Vergabe von Abschlüssen bleibt von den Änderungen unberührt. Für Abschlüsse müssen weiterhin die bislang erforderlichen Leistungen erbracht werden. Am Gymnasium betrifft dies den Erwerb des **Hauptschulabschlusses Klasse 9**. Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt auch dann, wenn die **Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach** erforderlich ist, um einen Abschluss zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klassenstufe zu entnehmen.
- Wiederholung auf Wunsch, Rücktritt: Die Klassenkonferenz kann den Verbleib in der bisherigen Klassenstufe empfehlen. Die Schüler\*innen sind durch Klassen- und Stufenleitung entsprechend zu beraten.

M. Isermann  
*Schulleiter*

S. Micheel  
*Mittelstufenleiterin*

R. Tappe  
*Erprobungsstufenleiterin*

---

<sup>1</sup> Erlass des MSB vom 11.05.20 „Sicherung der Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/20“ und „Verordnung zur **befristeten Änderung** von Ausbildungs- und **Prüfungsordnungen** gemäß § 52 SchulG“ vom 01.05.2020.